

Bern, den 5. September 1958

An den

Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft

B e r n, Bundeshaus

Der Sinn unseres heutigen Schreibens ist, Sie, sehr geehrte Herren Bundesräte, zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob
Sehr geehrter Herr Bundespräsident, Artikel bis zum Dezember
Sehr geehrte Herren Bundesräte, te, die Abstimmung über das
Frauenstimm- und Wahlrecht nicht doch auf den 7. Dezember an-
gesetzt. Während der Ferienabwesenheit der Präsidentin unserer
Arbeitsgemeinschaft ersuchten unsere Vice-Präsidentinnen,
Sie, sehr geehrte Herren Bundesräte, in einem Schreiben vom
8. August 1958 das Abstimmungsdatum über die Einführung des
Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in eidgen. Angelegenheiten
wenn möglich auf den ersten Dezembersonntag 1958 festzulegen.

An einer Sitzung des Arbeitsausschusses unserer Arbeits-
gemeinschaft vom 18. August, an der als Vertreterinnen des
Bundes Schweiz. Frauenvereine auch dessen Präsidentin, Frll.
Dr. jur. Denise Berthoud und Frau Leuenberger-Köhli teilnahmen,
sowie an einer Sitzung des Gesamtvorstandes vom 3. September
wurde in ausdrücklicher Bestätigung des Schreibens der Vice-
Präsidentinnen vom 8. August der erste Dezembersonntag ein-
stimmig als für die Abstimmung über das Frauenstimm- und Wahl-
recht als besonders günstig erachtet. Die Abstimmungskampagne
könnte im Herbst beginnen und ohne Unterbruch bis zum Abstimm-
ungsdatum durchgeführt werden. Eine Verschiebung des Datums
in das neue Jahr hätte unter anderem den Nachteil einer Unter-
brechung der Abstimmungskampagne durch die Weihnachts- und
Neujahrsferien.

Vor der Sitzung vom 3. September haben wir allerdings
durch Pressemeldungen erfahren, dass der Bundesrat auf den
7. Dezember 1958 die Abstimmung betr. die Ausnützung der
Wasserkräfte des Spöls angesetzt hat sowie - falls diese Ge-

schäfte bis Ende der nächsten Session der eidgenössischen Räte abstimmungsreif sein sollten - die Abstimmung über den Zivilschutzartikel sowie die Anpassung des Spieleinsatzes bei Kur-saalspielen. Für die Abstimmung über das Frauenstimm- und Wahlrecht hat der Bundesrat den Beginn des Jahres 1959 vorgesehen. Wir verstehen diesen Beschluss so, dass auf jeden Fall ein möglichst früher Abstimmungstermin für den Zivilschutzartikel in Reserve gehalten werden soll, falls dieses Geschäft von den Räten in der Herbstsession fertig bereinigt werden kann.

Der Sinn unseres heutigen Schreibens ist, Sie, sehr geehrte Herren Bundesräte, zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob für den Fall, dass der Zivilschutzartikel bis zum Dezember nicht abstimmungsreif sein sollte, die Abstimmung über das Frauenstimm- und Wahlrecht nicht doch auf den 7. Dezember angesetzt werden könnte.

Eine gleichzeitige Abstimmung über den Einsatz bei Kur-saalspielen und über die Wasserkräfte des Spöls schiene uns nicht von Nachteil zu sein. Hingegen würden auch wir eine Ansetzung der Abstimmungen über den Zivilschutzartikel und das Frauenstimm- und Wahlrecht auf den gleichen Tag als äusserst ungünstig betrachten und für den Fall, dass am 7. Dezember die Abstimmung über den Zivilschutzartikel stattfindet, einer Verschiebung der Abstimmung über das Frauenstimm- und Wahlrecht auf 1959 den Vorzug geben.

Für wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Namen der angeschlossenen Frauenverbände jetzt schon herzlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Arbeitsgemeinschaft der schweiz. Frauenverbände
für die politischen Rechte der Frau

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

A. Schärer-Rohrer.

Anita Kessel